



Grundlagenwissen

Die Besteuerung von Autos in französischen Unternehmen

November 2021

Hier befassen wir uns mit der Frage der Besteuerung von Personenkraftwagen, die im Besitz von in Frankreich ansässigen Unternehmen sind oder von diesen genutzt werden.

Da von Unternehmen genutzte PKWs unter Umständen stark besteuert werden, wird dringend empfohlen, ihre steuerlichen Auswirkungen vor dem Kauf oder Leasing zu prüfen: Steuer auf Firmenfahrzeuge TVS, Beschränkungen der Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer und der Kosten dieser Fahrzeuge.

Von Unternehmen genutzte Personenkraftwagen unterliegen der TVS (Steuer auf Firmenfahrzeuge)

Wie der Name schon sagt, betrifft diese Steuer nur Unternehmen, sofern diese ihren Sitz oder eine Niederlassung in Frankreich haben. Einzelunternehmer und juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegen folglich nicht der TVS.

Die TVS gilt für Fahrzeuge, die in der Kategorie Pkw (frz. VP, voitures particulières) oder auch Kleintransporter (frz. CTTE, camionnette), sofern diese mehr als eine Sitzreihe haben, zugelassen sind.

Dies gilt für von der Gesellschaft erworbene Personenkraftwagen, aber auch für solche, die von der Firma für mehr als 30 aufeinander folgende Tage geleast werden.

Dies gilt auch für die Privatfahrzeuge der Mitarbeiter, denen die Gesellschaft Kilometergeld zahlt. Die Höhe der entsprechenden TVS wird jedoch durch einen zweifachen Mechanismus reduziert:

- Anwendung eines Gewichtungskoeffizienten, entsprechend der Anzahl der jedem Begünstigten erstatteten Kilometer, sofern diese nicht mehr als 45 000 km betragen,
- Und Anwendung eines Freibetrags von 15.000 € auf den Gesamtbetrag der Steuer, die für sämtliche dieser Autos von Arbeitnehmern oder Leitungsorganen zu entrichten ist.

Die TVS ist eine jährlich zu entrichtende Steuer, die sich anhand des CO₂-Ausstoßes des Fahrzeugs und dessen Motortyps berechnet. Je mehr das Auto als umweltverschmutzend gilt, desto mehr wird es besteuert.



Es wird eine Skala in Gramm von CO₂ angewandt, die von 0 € (für einen Ausstoß von < 20g/km) bis 29 € (für einen Ausstoß von > 270 g/km) reicht.

Beispiel: Für ein Auto, das im November 2021 erstmals zugelassen wurde, das mit Benzin betrieben wird und dessen CO₂-Ausstoß bei 160 g/km liegt, wird die Gesellschaft jedes Jahr folgende Kosten haben: 1.168 € + 20 € = 1.188 € an TVS.

Die Aufschlüsselung der Tarife ab 2021 finden Sie im Anhang am Ende des Artikels.

In welchem Umfang kann das Unternehmen Fahrzeugkosten steuerlich absetzen?

Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)

Die auf den Kauf, die Miete (Leasing mit und ohne Kaufoption) oder für die Wartung des Autos gezahlte Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig.

Im Allgemeinen ist die Mehrwertsteuer auf fahrzeugrelevante Ausgaben nicht abzugsfähig.

Nur die Mehrwertsteuer auf Kraftstoff ist, je nach Art des Kraftstoffs, teilweise abzugsfähig. So betragen die zulässigen Koeffizienten ab 2021:

- 80 % der für Benzin, Dieselmotorkraftstoff oder Bioethanol (E85) gezahlten Mehrwertsteuer,
- 100 % der für weniger umweltbelastende Kraftstoffe (Elektro, Gas) gezahlten Mehrwertsteuer.

Abzug von Abschreibungen betreffend die Buchhaltung und/oder gezahlten Mieten

Diese speziell auf Autos bezogenen Aufwendungen, – die buchhalterische Abschreibung der Fahrzeuge, die Eigentum des Unternehmens sind und/oder die gezahlten Mietraten im Fall von Leasing mit oder ohne Kaufoption – sind nur teilweise vom zu versteuernden Ergebnis abzugsfähig.

Es kommt eine Tabelle zur Anwendung, welche den CO₂-Ausstoß sowie das Jahr der Erstzulassung des Fahrzeugs berücksichtigt. Hier gilt ebenfalls, je mehr das Auto als umweltverschmutzend gilt, desto mehr wird es besteuert.

Für Fahrzeuge, die 2021 neu erworben wurden, wird die Höchstgrenze der Abzugsfähigkeit zwischen 9.900 € (für eine Emissionsrate > 160 g/km) und 30.000 € (für eine Emissionsrate von < 20 g/km) gestaffelt.



CO ₂ -Ausstoß (A) in Gramm pro Kilometer	Fahrzeuge, die 2021 gekauft oder gemietet wurden	
	Fahrzeuge, die unter das neue Zulassungssystem fallen (Erstzulassung ab dem 1. März 2020)	Sonstige Fahrzeuge
A > 160	9.900 €	9.900 €
130 < A ≤ 160	18.300 €	9.900 €
60 ≤ A ≤ 130	18.300 €	18.300 €
50 ≤ A < 60	18.300 €	20.300 €
20 ≤ A < 50	20.300 €	20.300 €
A < 20	30.000 €	30.000 €

Sonderbestimmungen für „saubere“ Fahrzeuge

Diese gelten unabhängig von der gewählten Methode (tatsächliche Aufwendungen oder Pauschale).

(Nicht-)Abzug der TVS (Steuer auf Firmenfahrzeuge)

In Gesellschaften, die körperschaftsteuerpflichtig sind, ist die TVS vom Recht auf Abzug ausgeschlossen.

Die TVS ist jedoch vom Ergebnis von Unternehmen, die zu Personengesellschaften zählen, abzugsfähig.

Abzug von anderen Ausgaben im Zusammenhang mit Firmenwagen

Andere Ausgaben wie Kraftstoff, Versicherung und Reparaturen sind vom zu versteuernden Ergebnis abzugsfähig.

HINWEIS: Autos, die von Fahrschulen, Autovermietungen, Taxis usw. benutzt werden, sind von den oben dargelegten Bestimmungen nicht betroffen. Die Steuerbehörde ist der Ansicht, dass die Fahrzeuge für diese aufgrund des Gesellschaftsgegenstands selbst erforderlich sind. Gleiches gilt für Nutzfahrzeuge.



**Ihre deutschsprachige
Ansprechpartnerin:**

EXPERT COMPTABLE ET COMMISSAIRE AUX COMPTES
FRANZÖSISCHER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER
Cabinet Baeumlin



Marie Rapp

Sachbearbeiterin Steuerberatung

rapp@ffu.eu
+33 (0)3 89 42 75 21

Anhang: Besteuerung von Firmenfahrzeugen (TVS)

Die Höhe der für jedes Fahrzeug zu entrichtenden Steuer ergibt sich aus zwei Komponenten:

- Die erste Komponente basiert auf einem Tarif, der sich entweder nach der Emissionsrate von CO₂ oder nach der Steuerleistung (je nach dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs) richtet.
- Die zweite Komponente liegt der Emission von Luftschadstoffen zugrunde, welche sich anhand der Art des Kraftstoffs berechnet.

Erste Komponente zur Bestimmung der TVS

- Die Gebühr, welche dem CO₂-Ausstoß zugrunde liegt, gilt für Fahrzeuge, die sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Fahrzeuge, die unter das neue Zulassungssystem fallen (Erstzulassung ab dem 1. März 2020),
 - Fahrzeuge, die unter das alte Zulassungssystem fallen (d. h. die seit dem 1. Januar 2006 genutzt werden oder sich im Besitz des Unternehmens befinden, seit dem 1. Juni 2004 erstmals in Verkehr gebracht wurden und für die eine gemeinschaftliche Typgenehmigung im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG erteilt wurde).

EXPERT COMPTABLE ET COMMISSAIRE AUX COMPTES
FRANZÖSISCHER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER
Cabinet Baeumlin

Cabinet Baeumlin
7 avenue de Strasbourg
F-68350 Brunstatt Didenheim

+33 (0)3 88 45 65 45
www.cabinet-baeumlin.com



CO ₂ -Ausstoß in Gramm pro Kilometer	Gebühr	
	Fahrzeuge, die unter das neue Zulassungssystem fallen (Erstzulassung ab dem 1. März 2020)	Sonstige Fahrzeuge
bis zu 20	0 €	0 €
von 21 bis 50	von 17 € bis 40 €	1 € pro g/km
von 51 bis 60	von 41 € bis 48 €	1 € pro g/km
von 61 bis 100	von 49 € bis 150 €	2 € pro g/km
von 101 bis 120	von 162 € bis 192 €	4,5 € pro g/km
von 121 bis 140	von 194 € bis 392 €	6,5 € pro g/km
von 141 bis 150	von 409 € bis 600 €	13 € pro g/km
von 151 bis 160	von 664 € bis 1.168 €	13 € pro g/km
von 161 bis 170	von 1.224 € bis 1.751 €	19,5 € pro g/km
von 171 bis 190	von 1.813 € bis 3.116 €	19,5 € pro g/km
von 191 bis 200	von 3.190 € bis 3.580 €	19,5 € pro g/km
von 201 bis 230	von 3.618 € bis 4.968 €	23,5 € pro g/km
von 231 bis 250	von 5.036 € bis 6.250 €	23,5 € pro g/km
von 251 bis 269	von 6.325 € bis 7.747 €	29 € pro g/km
ab 270	29 € pro g/km	29 € pro g/km

- Der nach Steuerleistung berechnete Tarif gilt für folgende Fahrzeuge:
 - Vor 2006 im Besitz der Gesellschaft oder von ihr genutzt.
 - Seit dem 1. Januar 2006 besessen oder genutzt und die Erstzulassung erfolgte vor Juni 2004.
 - War Gegenstand einer nationalen Genehmigung (oder einer Einzelgenehmigung): Fahrzeuge, die von einem anderen Markt importiert wurden, für die beispielsweise keine Informationen zur CO₂-Emission verfügbar sind.



Steuerleistung (in CV)	Tarif
bis zu 3	750 €
von 4 bis 6	1.400 €
von 7 bis 10	3.000 €
von 11 bis 15	3.600 €
mehr als 16	4.500 €

Zweite Komponente der TVS

Diese Skala berücksichtigt die Unterschiede im Schadstoffausstoß der Fahrzeuge je nach Motortyp und Jahr der Erstzulassung.

Jahr der Erstzulassung	Benzin oder Ähnliches	Dieselöl oder Ähnliches*
bis zum 31.12.2000	70 €	600 €
von 2001 bis 2005	45 €	400 €
von 2006 bis 2010	45 €	300 €
von 2011 bis 2014	45 €	100 €
ab 2015	20 €	40 €

* Fahrzeuge mit einer Kombination von Elektro- und Dieselmotor mit einem CO₂-Ausstoß von mehr als 110 g/km.

Gewichtungskoeffizient für die TVS für Fahrzeuge, die von Arbeitnehmern oder Leitungsorganen besessen oder gemietet wurden und denen Kilometergeld gezahlt wurde:

- Auf den Standardtarif wird ein gewichteter Koeffizient angewandt, je nach der Anzahl der Kilometer, welche die Gesellschaft jedem Arbeitnehmer oder Leitungsorgan erstattet.



Von der Gesellschaft erstattete Kilometer	Anwendbarer Koeffizient für den wertmäßig bestimmten Tarif
bis 15.000 km	0 %
von 15.001 bis 25.000	25 %
von 25.001 bis 35.000	50 %
von 35.001 bis 45.000	75 %
ab 45.001 km	100 %

- Ein Freibetrag von 15.000 € wird auf den Gesamtbetrag der Steuer angewandt, die für sämtliche Fahrzeuge, die von den Arbeitnehmern oder Leitungsorganen besessen oder gemietet werden, zu entrichten ist.

**Ihre deutschsprachige
Ansprechpartnerin:**

EXPERT COMPTABLE ET COMMISSAIRE AUX COMPTES
FRANZÖSISCHER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER
Cabinet Baeumlin



Marie Rapp

Sachbearbeiterin Steuerberatung

rapp@ffu.eu
+33 (0)3 89 42 75 21

EXPERT COMPTABLE ET COMMISSAIRE AUX COMPTES
FRANZÖSISCHER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER
Cabinet Baeumlin

Cabinet Baeumlin
7 avenue de Strasbourg
F-68350 Brunstatt Didenheim

+33 (0)3 88 45 65 45
www.cabinet-baeumlin.com